

**Kleine Anfrage zur schriftlichen Beantwortung
gemäß § 46 Abs. 1 GO LT**

Abgeordnete Belit Onay und Eva Viehoff (GRÜNE)

Sind nächtliche Abschiebungen noch die Ausnahme?

Anfrage der Abgeordneten Belit Onay und Eva Viehoff (GRÜNE) an die Landesregierung, eingegangen am 22.10.2018

Laut dem sogenannten Rückführungserlass des niedersächsischen Innenministeriums vom 24. August 2016 sind Abschiebungen grundsätzlich so zu terminieren, dass der Abholungstermin in der Zeit vom 1. Oktober bis 31. März (Winterzeit) nach 6.00 Uhr und in der Zeit vom 1. April bis 30. September (Sommerzeit) nach 4.00 Uhr morgens festgelegt werden kann. Zudem ist laut dem Erlass bei der Vorbereitung der Abschiebung sicherzustellen, dass die Interessen der Betroffenen umfassend berücksichtigt werden, insbesondere wenn es sich um besonders betreuungsbedürftige Personengruppen wie Familien oder alleinerziehende Elternteile mit schulpflichtigen oder minderjährigen Kindern, Schwangere, unbegleitete Minderjährige, lebensältere, behinderte oder erkrankte Personen handelt. Dennoch sind auch in diesem Jahr nächtliche Abschiebungen bzw. Abschiebungsversuche bekannt geworden - auch unter Beteiligung von Minderjährigen.

Laut dem Erlass hat das Landeskriminalamt (LKA) monatlich eine Statistik über den Vollzug von Abschiebungen zu erstellen und dem Ministerium für Inneres und Sport auf elektronischem Wege zu übermitteln. In der Statistik sind auch die Zielländer, Staatsangehörigkeiten, Geschlechterzugehörigkeiten, Alter, Straffälligkeiten und Familienstand zu erfassen. Gründe, die eine nächtliche Abholung erforderlich gemacht haben, sind gleichfalls zu dokumentieren.

Auch die Landesaufnahmebehörde Niedersachsen (LAB NI) hat laut Erlass eine monatliche Statistik über die Anzahl der durchgeführten Landabschiebungen zu erstellen. Gründe, die eine nächtliche Abholung erforderlich gemacht haben, sind gleichfalls zu dokumentieren.

1. Erstellt das LKA die im Erlass vorgeschriebene monatliche Statistik ordnungsgemäß mit den vorgeschriebenen Inhalten, und wann übermittelt es diese an das Innenministerium?
2. Erstellt die LAB NI die im Erlass vorgeschriebene monatliche Statistik ordnungsgemäß mit den vorgeschriebenen Inhalten, und an wen und wann übermittelt sie diese?
3. Wie viele Abschiebungen bzw. Abschiebungsversuche (auch gemäß Dublin-Verordnung) wurden in Niedersachsen jeweils in den einzelnen Monaten des Jahres 2018 vorgenommen? Wie viele davon waren nächtliche Abschiebungen im Sinne des Erlasses? Wann beginnt die Nacht im Erlasssinne? Bei wie vielen waren Kinder, bei wie vielen waren Jugendliche beteiligt? Bitte die Dublin-Überstellungen separat ausweisen.
4. Welche Gründe wurden wie oft für den nächtlichen Abschiebungszeitpunkt dokumentiert? Wie oft wurde kein Grund dafür dokumentiert und gegebenenfalls warum nicht?
5. Prüft die Landesregierung die dokumentierten Gründe auf Stichhaltigkeit? Falls ja, zu welchen Ergebnissen haben diese Prüfungen jeweils geführt? Was veranlasst die Landesregierung und welche sonstigen Konsequenzen hat es, falls sich die Gründe nicht als stichhaltig erweisen?
6. Wurde aus Kommunen der Wunsch an die LAB NI oder die Landesregierung herangetragen, keine nächtlichen Abschiebungen für ihren Zuständigkeitsbereich zu organisieren oder diese zumindest zu reduzieren? Falls ja, welche Kommunen waren es?
7. Welche Möglichkeiten über den Rückführungserlass hinaus sieht die Landesregierung, nächtliche Abschiebungen zu reduzieren oder zu vermeiden?

(Verteilt am 25.10.2018)